

Breidenbach, Philipp; Kasten, Tanja

Research Report

Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags: Forschungsprojekt im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW

RWI Projektberichte

Provided in Cooperation with:

RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen

Suggested Citation: Breidenbach, Philipp; Kasten, Tanja (2015) : Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags: Forschungsprojekt im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW, RWI Projektberichte, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI), Essen

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/111489>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Projektbericht

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags

Forschungsprojekt im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW

Impressum

Vorstand des RWI

Prof. Dr. Christoph M. Schmidt (Präsident)

Prof. Dr. Thomas K. Bauer (Vizepräsident)

Prof. Dr. Wim Kösters

Verwaltungsrat

Dr. Eberhard Heinke (Vorsitzender);

Manfred Breuer; Reinhold Schulte (Stellv. Vorsitzende);

Dr. Hans Georg Fabritius; Prof. Dr. Justus Haucap; Hans Jürgen Kerkhoff;

Dr. Thomas Köster; Dr. Thomas A. Lange; Martin Lehmann-Stanislawski;

Dr.-Ing. Herbert Lütkestratkötter; Hans Martz; Andreas Meyer-Lauber;

Hermann Rappen; Reinhard Schulz; Dr. Michael H. Wappelhorst

Forschungsbeirat

Prof. Michael C. Burda, Ph.D.; Prof. Dr. Monika Büttler; Prof. Dr. Lars P. Feld;

Prof. Dr. Stefan Felder; Prof. Nicola Fuchs-Schündeln, Ph.D.; Prof. Timo Goeschl,

Ph.D.; Prof. Dr. Justus Haucap; Prof. Dr. Kai Konrad; Prof. Dr. Wolfgang Leininger;

Prof. Dr. Nadine Riedel; Prof. Regina T. Riphahn, Ph.D.

Ehrenmitglieder des RWI

Heinrich Frommknecht; Prof. Dr. Paul Klemmer †; Dr. Dietmar Kuhnt

RWI Projektbericht

Herausgeber:

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Hohenzollernstraße 1/3, 45128 Essen, Germany

Phone +49 201-81 49-0, Fax +49 201-81 49-200, e-mail: rwi@rwi-essen.de

Alle Rechte vorbehalten. Essen 2015

Schriftleitung: Prof. Dr. Christoph M. Schmidt

Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags

4. Februar 2015

Forschungsprojekt im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Fiskalische Auswirkungen eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags

Forschungsprojekt im Auftrag der FDP-Landtagsfraktion NRW

4. Februar 2015

Projektbericht

Projektteam

Philipp Breidenbach, Tanja Kasten

Das Projektteam dankt Claudia Schmiedchen für ihre redaktionelle Unterstützung und Roland Döhrn für seine wertvollen Hinweise.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Einleitung | 2 |
| 2 | Aktuelle Rechtslage und Reformvorschlag | 3 |
| 2.1 | Aktuelle Rechtslage | 3 |
| 2.1.1 | Einkommensteuertarif 2014..... | 3 |
| 2.1.2 | Solidaritätszuschlag..... | 4 |
| 2.2 | Reformvorschlag..... | 5 |
| 3 | Grundlagen der empirischen Analyse | 5 |
| 3.1 | Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST 2007) | 5 |
| 3.2 | Mikrosimulation..... | 5 |
| 4 | Ergebnisse der empirischen Analyse | 7 |
| 4.1 | Aufkommenseffekte der einzelnen Reformschritte | 7 |
| 4.2 | Absolute und relative Entlastung nach Einkommensbereichen | 8 |
| 5 | Zusammenfassung..... | 12 |
| | Literaturverzeichnis..... | 14 |
| | Anhang | 15 |

Verzeichnis der Tabellen und Schaubilder

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1 | Einkommensteuertarif 2014 (T2014) | 3 |
| Tabelle 2 | Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag im Status quo und nach der Reform | 7 |
| Tabelle 3 | Mindereinnahmen nach den einzelnen Reformschritten..... | 8 |
| Tabelle 4 | Soli-Zahlungen nach EK-Klassen im Status-Quo..... | 9 |
| Tabelle 5 | Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen | 10 |
| Tabelle 6 | Relative Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen | 11 |
| Tabelle A1 | Übersicht über die Dezilsgrenzen des Gesamtbetrags der Einkünfte..... | 15 |
| Tabelle A2 | Soli-Zahlungen nach Dezilen im Status-Quo in den Reformjahren | 15 |
| Tabelle A3 | Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach Dezilen | 16 |
| Tabelle A4 | Relative Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach Dezilen | 16 |
| Tabelle A5 | Absolute Entlastungen der Reformstufen I und II im Jahr 2017..... | 17 |
| Tabelle A6 | Absolute Entlastungen der Reformstufen I bis III im Jahr 2020 | 17 |
| Tabelle A7 | Relative Entlastungen der Reformstufen I und II im Jahr 2017..... | 18 |
| Tabelle A8 | Relative Entlastungen der Reformstufen I bis III im Jahr 2020 | 18 |
| Tabelle A9 | Steuerliche Einkommensentlastung der Soli-Reform..... | 19 |
| Schaubild 1 | Grenz- und Durchschnittssteuersätze des Einkommensteuertarifs T_{2014} | 4 |
| Schaubild 2 | Vereinfachtes Besteuerungsschema der Lohn- und Einkommensteuer..... | 6 |
| Schaubild 3 | Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen | 10 |

1 Einleitung

Aktuell ist der Solidaritätszuschlag (Soli) wieder verstärkt in den Fokus der steuerpolitischen Debatte gerückt. Während die Regierungsparteien mit Verweis auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung an der umstrittenen Sonderabgabe festhalten wollen - entweder weiterhin in Form einer Ergänzungsabgabe oder durch eine vollständige Integration in den Tarif der Einkommen- und der Körperschaftsteuer - fordert insbesondere die FDP ihre Abschaffung. Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 als zeitlich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer eingeführt und in erster Linie mit dem in Folge der deutschen Wiedervereinigung erhöhten Finanzierungsbedarf begründet. Die Einnahmen sind nicht zweckgebunden, sondern fließen in den Bundeshaushalt ein und werden dem Gesamtdeckungsprinzip (Non-Affektationsprinzip) der Bundeshaushaltsordnung entsprechend zur Finanzierung allgemeiner Ausgaben verwendet (§ 8 BHO).

Bereits seit Jahren wird der Solidaritätszuschlag immer wieder kritisiert.¹ Mit Beschluss vom 19. November 1999 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich die Erforderlichkeit einer Befristung nicht aus dem Begriff der Ergänzungsabgabe ableiten lässt, der Begriff einer Befristung aber auch nicht grundsätzlich entgegensteht (BVerfG 1999). Danach ist eine Erhebung des Solidaritätszuschlags auch nach Auslaufen des Solidarpakts im Jahr 2019 zwar möglich, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nicht unumstritten.² Mehr als zwei Jahrzehnte nach der Wiedervereinigung ist die Frage nach der Berechtigung einer ursprünglich zeitlich befristeten und hauptsächlich mit dem Aufbau Ost begründeten Ergänzungsabgabe durchaus verständlich.

Nach Schätzungen des Arbeitskreises Steuerschätzungen (AKS) beträgt das Aufkommen des Solis 2014 14,85 Mrd. €, wovon rund 1,16 Mrd. € bzw. 7,8% auf die Körperschaftsteuer entfallen (BMF 2014a). Vor diesem Hintergrund wäre die Abschaffung des Solis mit erheblichen Belastungen für den Bundeshaushalt verbunden. Um diese in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, schlägt die FDP-Landtagsfraktion NRW vor, die Ergänzungsabgabe schrittweise abzubauen (vgl. auch FDP 2013). Vor diesem Hintergrund wurde das RWI beauftragt, die fiskalischen Auswirkungen einer solchen Maßnahme bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen zu quantifizieren. Die Analysen wurden mit Hilfe eines vom RWI entwickelten Einkommensteuer(EST)-Mikrosimulationsmodells durchgeführt und beziehen sich ausschließlich auf die Lohn- und Einkommensteuer. Die verwendeten Daten erlauben es weder die Ergänzungsabgabe zur Kapitalertragsteuer noch zur Körperschaftsteuer zu berücksichtigen. Diese Einschränkung ist jedoch vertretbar, da der Solidaritätszuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer den weitaus größten Teil des Aufkommens abdeckt. Ausgangspunkt der Analyse stellt der aktuell geltende Rechtsstand im Jahr 2014 dar. Die Simulationen zeigen, dass eine Abschaffung der Ergänzungsabgabe zu einer deutlichen Entlastung aller Steuerpflichtigen führt, deren Einkommen die bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags geltenden Freigrenzen überschreiten. Durch den vorgeschlagenen stufenweisen Abbau des Zuschlags ergeben sich für den Fiskus im Vergleich zu einer unmittelbaren Abschaffung in den einzelnen Reformjahren relativ moderate Mindereinnahmen.

¹ Zur Diskussion über eine Abschaffung des Solidaritätszuschlags siehe z.B. auch Kasten 2013 und Bechara et al. 2012.

² Der frühere Verfassungsrichter Papier hält die Fortführung des Solidaritätszuschlags über das Jahr 2019 für rechtlich schwierig, weil nach seiner Auffassung eine Ergänzungsabgabe verfassungsrechtlich nur zulässig ist, um einen besonderen und vorübergehenden Finanzierungsbedarf des Bundes zu decken (Die Welt vom 24. Januar 2015).

Die Studie ist wie folgt aufgebaut: In Abschnitt 2 werden zunächst der aktuelle Rechtsstand in Bezug auf den Einkommensteuertarif 2014 und die aktuellen Regelungen zum Solidaritätszuschlag vorgestellt und im Anschluss die einzelnen Reformschritte des Vorschlags der FDP-Landtagsfraktion NRW (FDP-Vorschlag) zum Abbau der Ergänzungsabgabe beschrieben. In Abschnitt 3 werden die Grundlagen der empirischen Analyse skizziert und in Abschnitt 4 die Ergebnisse dargestellt und ausgewertet. Abschnitt 5 schließt mit einer Zusammenfassung.

2 Aktuelle Rechtslage und Reformvorschlag

2.1 Aktuelle Rechtslage

2.1.1 Einkommensteuertarif 2014

Ausgangspunkt der Berechnungen ist der aktuell geltende Einkommensteuertarif 2014 (T₂₀₁₄) gemäß § 32a EStG. Tabelle 1 zeigt den sich daraus ergebenden funktionalen Zusammenhang zwischen der Steuerschuld T und dem zu versteuernden Einkommen X.

Tabelle 1

Einkommensteuertarif 2014 (T₂₀₁₄)

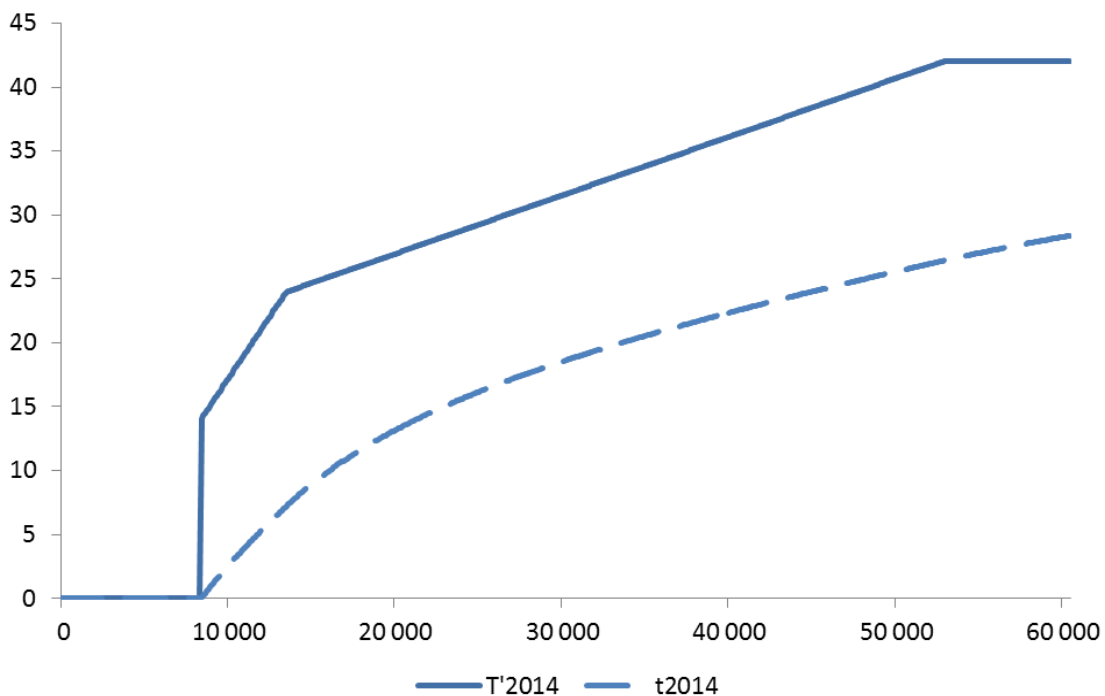
| Tarifbereich | Zu versteuerndes Einkommen | Steuerbetragsfunktionen |
|--------------|----------------------------|---|
| 1 | 0 bis 8 354 € | $T_{1,2014} = 0$ |
| 2 | 8 355 bis 13 469 € | $T_{2,2014} = 0,00000974 \cdot X^2 - 0,0228 \cdot X - 489,41$ |
| 3 | 13 470 bis 52 881 € | $T_{3,2014} = 0,00000229 \cdot X^2 + 0,1781 \cdot X - 1 842,55$ |
| 4 | 52 882 bis 250 730 € | $T_{4,2014} = 0,42 \cdot X - 8 239$ |
| 5 | ab 250 731 € | $T_{5,2014} = 0,42 \cdot X - 15 761$ |

Eigene Darstellung. T: Steuerschuld; X: zu versteuerndes Einkommen.

Der Verlauf von Grenz- und Durchschnittssteuersatz kennzeichnet den deutschen Einkommensteuertarif als eine Kombination aus einem indirekt und einem direkt progressiven Tarif (siehe Schaubild 1). Allgemein wird ein Steuersatz als progressiv bezeichnet, wenn die durchschnittliche Steuerlast (Steuerschuld in Relation zum Einkommen) mit steigendem Einkommen zunimmt. Die indirekte Progression wird durch den Grundfreibetrag (bis 8 354 €) erzeugt, die direkte durch (linear) steigende Grenzsteuersätze (bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 52 881 €).

Bei der Ermittlung der individuellen Steuerschuld der Steuerpflichtigen wird das sogenannte Ehegattensplitting angewandt, d.h. bei gemeinsamer Veranlagung eines Ehepaares wird das gemeinsam zu versteuernde Einkommen halbiert und die durch Anwendung des Steuertarifs T₂₀₁₄ ermittelte Steuerschuld verdoppelt. Im deutschen Steuerrecht gilt ein zusammen veranlagtes Ehepaar als „ein Steuerpflichtiger“, obwohl es sich de facto um zwei Steuerfälle handelt.

Schaubild 1
Grenz- und Durchschnittssteuersätze des Einkommensteuertarifs T₂₀₁₄
 2014, in



Eigene Darstellung. – Ab einem zu versteuernden Einkommen von 250 731 € greift die sogenannte Reichensteuer mit einem Grenzsteuersatz von 45%. T'₂₀₁₄ bezeichnet den Grenzsteuersatz und t₂₀₁₄ den Durchschnittssteuersatz.

2.1.2 Solidaritätszuschlag

Der Solidaritätszuschlag wurde 1991 als zeitlich befristete Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (SolzG § 1 Absatz 1) eingeführt. Begründet wurde seine Erhebung in erster Linie mit der Finanzierung der deutschen Wiedervereinigung. Nachdem der Zuschlag Mitte der 1990er Jahre für zwei Jahre ausgesetzt worden war, wird er seit 1995 dauerhaft erhoben. Der reguläre Zuschlagssatz beträgt 5,5% (SolzG § 4) und wird erst erhoben, wenn die Bemessungsgrundlage im Fall einer Einzelveranlagung 972 € und im Fall von zusammenveranlagten Steuerpflichtigen 1 944 € (Freigrenzen) übersteigt (SolzG § 3 Absatz 2a). Bei der Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag jene Einkommensteuer, die unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen (EStG § 32 Absatz 6) festzusetzen wäre (SolzG § 3 Absatz 2). Nach Überschreiten dieser Freigrenzen steigt der Solidaritätszuschlag in einem Übergangsbereich zunächst mäßig an, da er nicht mehr als 20% des Unterschiedsbetrags zwischen Bemessungsgrundlage und Freigrenze betragen darf (SolzG § 4). Erst bei Überschreiten dieses Übergangsbereichs greift der Zuschlagssatz in voller Höhe. Diese Regelungen werden im Rahmen des RWI-ESt-Mikrosimulationsmodells entsprechend umgesetzt.³

³ Für eine ausführliche Beschreibung des Modells siehe RWI (2015).

2.2 Reformvorschlag

Mit Blick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung schlägt die FDP-Landtagsfraktion NRW vor, den Solidaritätszuschlag in drei Schritten abzubauen:

Reformschritt 1 zum 01. Januar 2016:

Erhöhung der Freigrenze bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags, so dass die Ergänzungsabgabe erst ab einem Bruttojahreseinkommen über 50 000 € greift.

Reformschritt 2 zum 01. Januar 2017:

Senkung des regulären Zuschlagssatzes auf 2,5%.

Reformschritt 3 zum 01. Januar 2020:

Wegfall des Solidaritätszuschlags.

3 Grundlagen der empirischen Analyse

3.1 Faktisch Anonymisierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST 2007)

Grundlage der vorliegenden Studie bilden die Daten der Faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik (FAST), die das Statistische Bundesamt der Wissenschaft seit 1998 im 3-Jahres-Rhythmus als Scientific Use File zur Verfügung stellt (Merz et al. 2004, Kordsmeyer 2004, Buschle 2009 sowie Schwabbacher 2013). Da den Steuerpflichtigen bei der Einreichung ihrer Einkommensteuererklärung großzügige Fristen zugestanden werden, steht die Stichprobe erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Auswertung zur Verfügung (Merz et al. 2004: 1082). Die aktuell verfügbaren Daten repräsentiert den Stand des Veranlagungsjahres 2007. Bei FAST handelt es sich um eine geschichtete 10%-Zufallsstichprobe sämtlicher Veranlagungsfälle der Lohn- und Einkommensteuer. Für das Veranlagungsjahr 2007 umfasst die Stichprobe rund 3,9 Millionen Beobachtungen aus den Veranlagungsdaten aller Finanzämter Deutschlands. Jeder Datensatz enthält neben den Angaben zur Höhe der Einkünfte und Steuerzahlungen insbesondere auch detaillierte Informationen über die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten. Auf Basis dieser Informationen lässt sich der individuelle Besteuerungsprozess sehr exakt abbilden. Die FAST-Daten stellen daher eine gute Grundlage für empirische Analysen im Bereich des deutschen Einkommensteuersystems dar (Statistisches Bundesamt 2007). Darüber hinaus erfassen sie im Gegensatz zu anderen Datenquellen – wie z. B. der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) oder dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) – auch die Bezieher hoher Einkommen (Merz und Zwick 2001 oder Bach und Bartholmai 2000), die aufgrund der progressiven Ausgestaltung des deutschen Einkommensteuertarifs in beträchtlichem Ausmaß zum Gesamtsteueraufkommen beitragen. Allerdings lässt sich der Besteuerungsprozess für Haushalte mit sehr hohen Einkommen weniger detailliert nachbilden, da die Daten mit zunehmendem Einkommen stärker anonymisiert werden (Buschle 2009 oder Schwabbacher 2013).

3.2 Mikrosimulation

Die Analysen werden mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells durchgeführt (siehe RWI 2015). Ausgangspunkt der Analysen bildet der Rechtsstand des laufenden Veranlagungsjahres 2014. Um die aktuelle Einkommensteuerschuld schätzen zu können, werden zum einen die Einkünfte der Steuerpflichtigen bis zum aktuellen Rand fortgeschrieben. Zum anderen werden im Rahmen des Modells – soweit wie möglich – die wichtigsten Steuerrechtsänderungen seit 2007 berücksichtigt. Als Kalkulationsgrundlage der aktuellen steuerlichen Bemessungsgrundlage dient das in Schaubild 2 dargestellte vereinfachte Besteuerungsschema. Die aktuelle individuelle Steuer-

schuld wird simuliert, indem der Einkommensteuertarif 2014 auf das nach neuem Rechtsstand ermittelte zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Als Kalkulationsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wird eine fiktive Einkommensteuerschuld unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen ermittelt. Ausgehend von diesem Basisszenario werden die Solidaritätszuschläge in den Reformjahren jeweils vor und nach der Reform simuliert. Die Aufkommens- und Entlastungseffekte ergeben sich aus dem Vergleich der Zahlungen vor und nach den einzelnen Reformschritten.

Schaubild 2

Vereinfachtes Besteuerungsschema der Lohn- und Einkommensteuer

| | | |
|-----------------------|--|--|
| Einkünfte aus: | | |
| | Land- und Forstwirtschaft | } Gewinneinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 EStG) |
| + | Gewerbebetrieb | |
| + | selbstständiger Arbeit | |
| <hr/> | | |
| | nichtselbstständiger Arbeit | } Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4-7 EStG) |
| + | Kapitalvermögen | |
| + | Vermietung u. Verpachtung | |
| + | sonstige Einkünfte | |
| <hr/> | | |
| = | Summe der Einkünfte | |
| <hr/> | | |
| - | Altersentlastungsbetrag | § 24a EStG |
| - | Entlastungsbetrag für Alleinerziehende | § 24b EStG |
| <hr/> | | |
| = | Gesamtbetrag der Einkünfte | |
| <hr/> | | |
| - | Verlustabzug | § 10d EStG |
| - | Sonderausgaben | §§ 10, 10a,b EStG |
| - | außergewöhnliche Belastungen | §§ 33-33b EStG |
| - | Steuerbegünstigungen | §§ 10e-i EStG |
| <hr/> | | |
| = | Einkommen | § 2 Abs. 4 EStG |
| - | Kinderfreibetrag* | §§ 31, 32 Abs. 6 EStG |
| <hr/> | | |
| = | zu versteuerndes Einkommen | Anwendung des Steuertarif nach § 32a EStG |
| <hr/> | | |
| = | tarifliche Einkommensteuer | |
| <hr/> | | |
| - | Steuerermäßigungen | §§ 34c-g, 35-35b EStG |
| <hr/> | | |
| + | hinzuzurechnendes Kindergeld* | § 66 Abs. 1 EStG |
| <hr/> | | |
| = | festzusetzende Einkommensteuer | § 2 Abs. 6 EStG |

Eigene Darstellung in Anlehnung an Lietmeyer et al. (2005): 672. – * Bei der Berücksichtigung von Kindern im Veranlagungsverfahren wird im Rahmen der Mikrosimulation geprüft, ob das Kindergeld oder der aus den Kinderfreibeträgen resultierende Steuereffekt günstiger für den einzelnen Steuerpflichtigen ist (Günstigerprüfung).

4 Ergebnisse der empirischen Analyse

Die empirischen Analysen konzentrieren sich auf die zwei zentralen Ergebnisgrößen zur Beurteilung der zuvor dargestellten Reformoptionen, die gesamtstaatlichen Aufkommenseffekte und die sich in Abhängigkeit des Bruttojahreseinkommens⁴ ergebenden Verteilungseffekte der Reform. Wie in der Beschreibung der Mikrosimulation dargestellt, stellen die Ergebnisse Erstrundeneffekte dar, Verhaltensanpassungen (insb. ein verändertes Arbeitsangebot der Bevölkerung) aufgrund der geänderten steuerlichen Belastungen werden nicht simuliert. Im Fokus der Analysen stehen die Auswirkungen der Reformschritte in der Lohn- und Einkommensteuer, entsprechende Aufkommen aus der Körperschaft- und Kapitalertragsteuer werden nicht abgebildet.

4.1 Aufkommenseffekte der einzelnen Reformschritte

Tabelle 2 stellt das simulierte Aufkommen des Solidaritätszuschlags in der Lohn- und Einkommensteuer im Status quo und unter Berücksichtigung der drei Reformschritte des FDP-Vorschlags dar. Ausgewiesen werden das Jahr 2014 als Ausgangspunkt der Simulation und die relevanten Reformjahre 2016, 2017 und 2020. Im Status quo nimmt das Aufkommen des Solidaritätszuschlags gemäß der fortgeschriebenen steigenden Einkünfte von 12,6 Mrd. € in 2014 auf 16,1 Mrd. € in 2020 zu. Wie oben bereits erwähnt unterzeichnen diese Simulationsergebnisse das Gesamtaufkommen aus dem Solidaritätszuschlag allerdings geringfügig, da die verwendeten Daten eine Berücksichtigung der Zuschläge auf die Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer nicht zulassen.⁵ Nach einer 11-fachen Erhöhung der Freigrenze bei der Festsetzung des Solis (Reformschritt 1) ergibt sich im Jahr 2016 ein Aufkommen von 7,1 Mrd. €⁶, das durch die Senkung des Zuschlagssatzes im Jahr 2017 auf 3,6 Mrd. € sinkt und im dritten Schritt komplett wegfällt.

Tabelle 2

Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag im Status quo und nach der Reform

in Mrd. €

| Aufkommen | 2014 | 2016 | 2017 | 2020 |
|-----------------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Im Status quo | 12,59 | 13,31 | 13,95 | 16,08 |
| Nach Umsetzung der Reformschritte | 12,59 | 7,14 | 3,62 | -- |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells. Die Simulationen beziehen sich ausschließlich auf die Lohn- und Einkommensteuer.

Die Verteilung der Mindereinnahmen auf die einzelnen Reformstufen wird in Tabelle 3 dargestellt. Durch den ersten Reformschritt sinken die Einnahmen um rund 6,2 Mrd. €. Der Aufkommenseffekt von Reformschritt I erhöht sich aufgrund der Fortschreibung auf Mindereinnahmen von etwa 6,4 Mrd. € (Zeile 1, Spalte „2017“) im Jahr 2017. In Folge des reduzierten Zuschlagssatzes (Reformschritt II) sinkt das Aufkommen im gleichen Jahr um weitere 4 Mrd. €. Im Jahr 2020 führen

⁴ Das Bruttojahreseinkommen wird approximativ über den Gesamtbetrag der Einkünfte gemessen.

⁵ Die Schätzungen des BMF lagen im Oktober (BMF 2014b) bei einem Aufkommen von insgesamt 14,85 Mrd. € für 2014, nach Abzug des rechnerischen Solidaritätszuschlags aus der Körperschaftsteuer und dem Abzug der Zahlungen geringfügig Beschäftigter verbleiben 13,45 Mrd. €, die als Referenz zu sehen sind. Das simulierte Soli-Aufkommen liegt damit etwa 6% unter den Schätzungen des BMF. Eine ähnliche prozentuale Abweichung von den Schätzungen weist das RWI-EST-MSM auch für die Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer aus.

⁶ Damit der Soli - wie in Reformschritt 1 vorgesehen - erst ab einem Bruttojahreseinkommen über 50 000 € greift, müssen die aktuellen Freigrenzen um das 11-fache erhöht werden.

die ersten beiden Reformschritte zu Mindereinnahmen von rund 6,8 Mrd. € (Erhöhung der Freigrenze) bzw. 4,8 Mrd. € (Reduzierung des regulären Zuschlagsatzes auf 2,5%). Der verbleibende Effekt durch den komplette Wegfall des Solis beläuft sich dann noch auf 4,4 Mrd. €.

Tabelle 3
Mindereinnahmen nach den einzelnen Reformschritten
in Mrd. €

| Stufe | Reform | 2016 | 2017 | 2020 |
|-----------|--|-------------|-------------|-------------|
| 1 | Erhöhung der Freigrenze | 6,17 | 6,37 | 6,84 |
| 2 | Halbierung des regulären Zuschlagssatzes | -- | 3,95 | 4,82 |
| 3 | Wegfall der Ergänzungsabgabe | -- | -- | 4,42 |
| Insgesamt | | 6,17 | 10,32 | 16,08 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells. Die Hauptdiagonale bildet die (zusätzlichen) Mindereinnahmen der einzelnen Reformstufen ab.

4.2 Absolute und relative Entlastung nach Einkommensbereichen

Spiegelbildlich zu den Minderaufkommen auf staatlicher Ebene ergeben sich Entlastungseffekte bei den Steuerzahlern. Diese werden differenziert nach den Gesamtbeträgen der Einkünfte der einzelnen Steuerfälle dargestellt. Dazu ergeben sich grundsätzlich zwei Darstellungsarten: eine Unterteilung nach Einkommensbereichen (EK-Klassen) oder eine Unterteilung nach Einkommens-Dezilen.⁷ Die EK-Klassen bieten den Vorteil, dass sie intuitiv verständlich sind, allerdings unterliegt die Wahl der Klassengrenzen einer gewissen Willkür und die Besetzung der einzelnen Klassen schwankt mitunter deutlich. Dezile sind weniger aussagekräftig, bieten aber den Vorteil, dass sie per Definition jeweils gleich viele Steuerfälle umfassen. Im Text erfolgt die Darstellung anhand der EK-Klassen, die Tabellen A2 bis A4 im Anhang geben Auskunft darüber, wie sich die durchschnittlichen Effekte über die Dezile verteilen.⁸

In Tabelle 4 ist der progressive Charakter des Solidaritätszuschlags, wie in Kapitel 2.1.2 beschrieben, deutlich zu erkennen. Einkünfte der Klasse 0 bis 10 000 €⁹ sind nicht vom Soli betroffen, da sie nach Abzug von Freibeträgen etc. i.d.R. unter dem Grundfreibetrag der Einkommensteuer von 8 354 € liegen. Höhere zu versteuernde Einkommen werden erst nach Überschreiten einer Freigrenze von 972 € bei getrennter Veranlagung bzw. von 1 944 € bei gemeinsamer Veranlagung mit Soli-Zahlungen belastet. Darüber steigt dann die durchschnittliche Soli-Belastung deutlich an bis auf 3 739 € in der höchsten EK-Klasse im Jahr 2016, 3 885 € im Jahr 2017 und 4 334 € im letzten Reformjahr 2020. Im Durchschnitt über alle Steuerfälle liegen die Soli-Zahlungen im Status quo vor der Reform bei 325 €, 344 € und 401 € in den entsprechenden Jahren.

⁷ Sowohl die EK-Klassen als auch die Dezile werden auf Basis der Einkünfte im Jahr 2014 gebildet, die einzelnen Steuerfälle wechseln über die Jahre somit nicht in andere Klassen. Die Klassen bleiben in ihrer Zusammensetzung und Größe vergleichbar über die Jahre. Allerdings umfassen die Klassen (vor allem bei langer Fortschreibung) dann Einzelfälle, deren Einkommen sich im Zuge der Fortschreibung über die Klassengrenzen hinaus entwickelt haben.

⁸ Die Minimal-, Maximal- und Durchschnittseinkünfte der Dezile sind in Tabelle A1 im Anhang dargestellt.

⁹ Zu beachten ist, dass der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ der Klasseneinteilung zugrunde liegt und nicht das zu versteuernde Einkommen. Die beiden Positionen können sich in Abhängigkeit der individuellen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten deutlich unterscheiden.

Tabelle 4
Soli-Zahlungen nach EK-Klassen im Status-Quo
 in Mrd. €

| Klasse (in Tausend) | Soli 2016 | Soli 2017 | Soli 2020 |
|---------------------|-----------|-----------|-----------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 28 | 33 | 47 |
| 20-30 | 126 | 135 | 164 |
| 30-40 | 229 | 245 | 292 |
| 40-50 | 340 | 368 | 451 |
| 50-60 | 484 | 517 | 611 |
| 60-70 | 619 | 658 | 771 |
| 70-80 | 777 | 823 | 959 |
| 80-90 | 958 | 1 014 | 1 176 |
| 90-100 | 1 155 | 1 220 | 1 410 |
| 100-110 | 1 362 | 1 436 | 1 655 |
| 110-120 | 1 588 | 1 671 | 1 916 |
| >120 | 3 739 | 3 885 | 4 334 |
| Durchschnitt | 325 | 344 | 401 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle 5 und Schaubild 3 zeigen die Verteilung der absoluten Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte differenziert nach EK-Klassen. Abgetragen sind die reforminduzierten Entlastungen der einzelnen EK-Klassen in absoluten Beträgen im Jahr des Eintretens der jeweiligen Reformstufe. Wie schon bei den Aufkommenseffekten in Tabelle 3 sind auch hier die jeweils zusätzlichen Entlastungseffekte der einzelnen Reformschritte dargestellt, so dass aus der Summe der durchgeführten Reformen die Gesamtentlastung approximativ ermittelt werden kann.¹⁰ Absolut betrachtet haben die Bezieher hoher Einkommen die größten Entlastungen bei den beiden letzten Reformstufen. Dieses Bild ist typisch für Entlastungseffekte von Steuerreformen und durch die progressive Ausgestaltung des deutschen Einkommensteuertarifs, bei der die durchschnittliche Steuerbelastung mit zunehmendem Einkommen steigt, zu erklären.

Entgegen des beschriebenen Mechanismus, profitieren von der erste Reformstufe nicht die hohen Einkommen am stärksten. Hier steigen die Entlastungseffekte zunächst bis zur EK-Klasse 40 bis 50 000 € an, sinken in der folgenden Klasse leicht, steigen bis zur EK-Klasse von 90 bis 100 000 € auf das Maximum und fallen dann schnell gegen 0. Die erhöhte Freigrenze des Solis, die – im Gegensatz zum Freibetrag – nicht abzugsfähig ist und somit nur denjenigen nutzt, deren ESt-Zahlungen darunter liegen, erklärt den auslaufenden Effekt für hohe Einkommen. Die wellenhafte Änderung in der Mitte der Verteilung ist durch die gemeinsame Betrachtung von gemeinsam und getrennt veranlagten Steuerfällen zu erklären. Der erste, lokale Maximalbetrag liegt an der Freigrenze aller nicht gemeinsam Veranlagten, der zweite globale Maximalbetrag liegt an der für gemeinsam veranlagte Fälle geltenden Freigrenze.

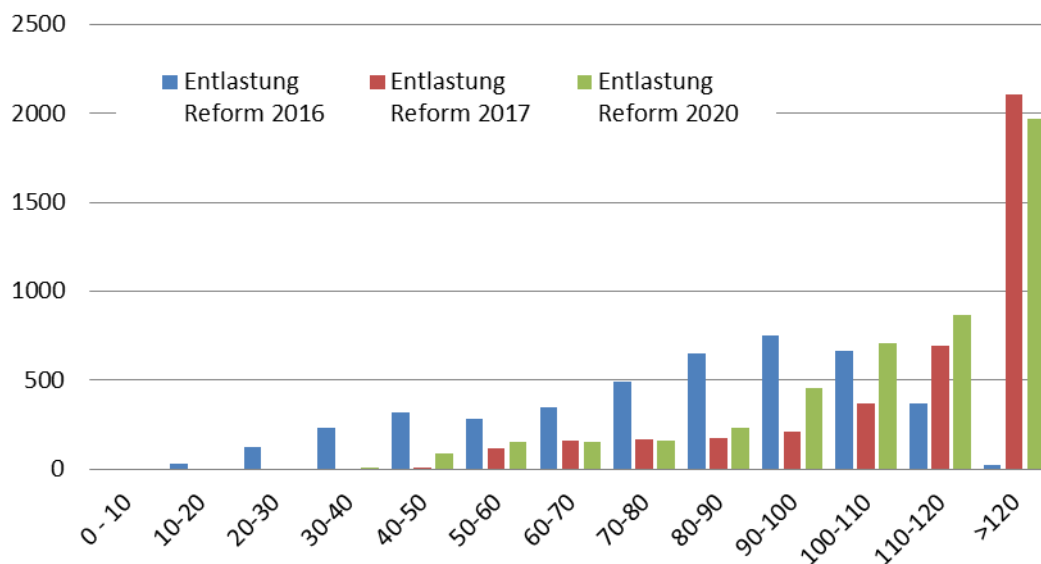
¹⁰ Diese verkürzte Darstellung erlaubt es nicht den exakten Entlastungseffekt der Reformstufen 1 und 2 im Jahr 2017 / der Reformstufen 1, 2 und 3 im Jahr 2020 zu ermitteln, denn die Entlastungen aus der ersten Stufe/ zweiten Stufe haben sich im Jahr der nächsten Stufe bereits entsprechend der Fortschreibung erhöht. Die kompletten Entlastungseffekte für alle Reformjahre finden sich im Anhang in den Tabellen A5 bis A8.

Tabelle 5
Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen
 in €

| Klasse (in Tausend) | Entlastung Reform 2016 | Entlastung Reform 2017 | Entlastung Reform 2020 |
|---------------------|-------------------------|--------------------------|------------------------|
| Kurzbeschreibung | Erhöhung der Freigrenze | Halbierung des Regelsatz | Wegfall des Solis |
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 28 | 0 | 0 |
| 20-30 | 126 | 0 | 0 |
| 30-40 | 229 | 0 | 1 |
| 40-50 | 321 | 6 | 87 |
| 50-60 | 283 | 116 | 153 |
| 60-70 | 345 | 157 | 153 |
| 70-80 | 489 | 165 | 157 |
| 80-90 | 647 | 176 | 232 |
| 90-100 | 752 | 210 | 458 |
| 100-110 | 665 | 367 | 705 |
| 110-120 | 367 | 694 | 865 |
| >120 | 26 | 2 107 | 1 970 |
| Durchschnitt | 160 | 93 | 107 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Schaubild 3
Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen



Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Für ein vollständiges Bild sind die Entlastungen auch in Relation zu den Soli-Zahlungen im Status-Quo in die Analyse einzubeziehen. Die Betrachtung dieser relativen Entlastungen zeigt, dass die zweite bis fünfte EK-Klasse von der ersten Reformstufe besonders stark profitieren (Tabelle 6 und Schaubild 4). Definitionsgemäß werden fast alle die ursprüngliche Freigrenze überschreitenden Einkommen bis zur EK-Klasse 40 bis 50 000 Euro um 100% entlastet.¹¹ Auch hier zeigt sich aufgrund der gemeinsam Veranlagten mit 67% Entlastung ein zweiter Höhepunkt relativer Entlastungen in der EK-Klasse 80 bis 90 000 Euro. Von der zweiten Reformstufe, der Senkung des regulären Zuschlagssatzes, profitieren vor allem die Einkommensbezieher, die im Status quo unter den vollen Zuschlagssatz fallen, also nicht von der Freigrenze oder dem Übergangsbereich profitieren. Dies gilt insbesondere für hohe Einkommen. Auch hier zeigt sich im Bereich der Einkommen um 90 000 Euro eine Kurve, allerdings spiegelbildlich zur ersten Stufe mit geringeren Entlastungen für die zuvor stark Entlasteten (gemeinsam Veranlagte, deren Bemessungsgrundlage gerade unter der Freigrenze liegt).

Tabelle 6

Relative Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen

in %

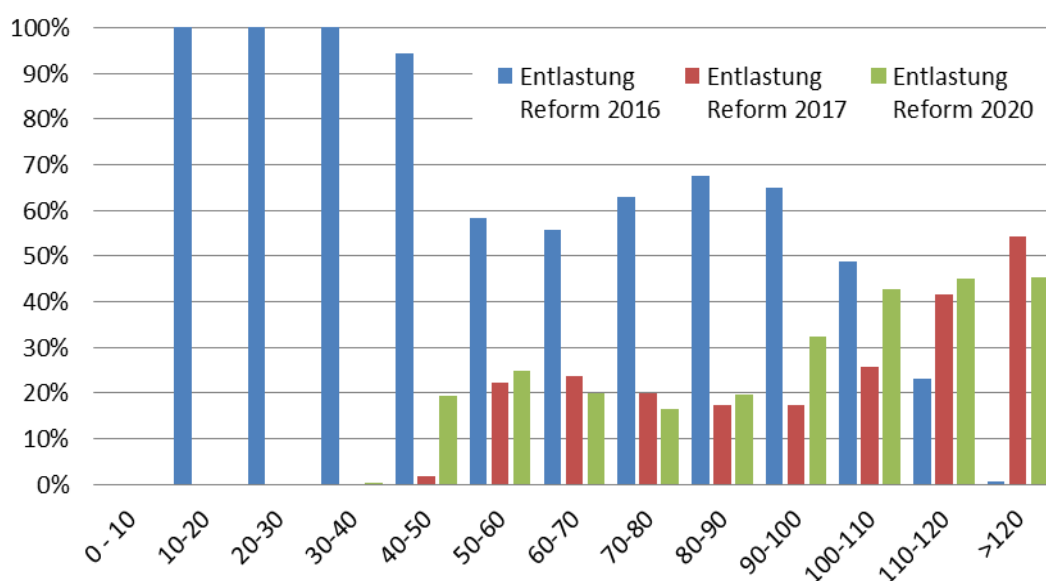
| Klasse (in Tausend) | Entlastung Reform 2016 | Entlastung Reform 2017 | Entlastung Reform 2020 |
|---------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 100 | 0 | 0 |
| 20-30 | 100 | 0 | 0 |
| 30-40 | 100 | 0 | 0 |
| 40-50 | 94 | 2 | 19 |
| 50-60 | 58 | 22 | 25 |
| 60-70 | 56 | 24 | 20 |
| 70-80 | 63 | 20 | 16 |
| 80-90 | 67 | 17 | 20 |
| 90-100 | 65 | 17 | 32 |
| 100-110 | 49 | 26 | 43 |
| 110-120 | 23 | 42 | 45 |
| >120 | 1 | 54 | 45 |
| Durchschnitt | 49 | 29 | 27 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Die Entlastungen der dritten Reformstufe ergeben sich residual aus den beiden ersten Stufen, denn die Summe aller Entlastungen muss bei der vollständigen Abschaffung des Solis 100% ergeben (außer in den Fällen, in denen im Status quo kein Soli gezahlt wurde, hier kann es entsprechend auch keine Entlastung geben). Hier profitieren also die EK-Klassen am stärksten, die durch die ersten beiden Schritte am wenigsten entlastet wurden. Das sind mit einer relativen Entlastung von im Durchschnitt deutlich mehr als 40% die EK-Klassen über 100 000 Euro.

¹¹ Die EK-Klasse 40 bis 50 000 € wird im Durchschnitt nur um 94% entlastet. Grund dafür ist, dass die EK-Klassen auf Basis der Einkommen 2014 gebildet wurden (siehe Fußnote 7) und einzelne Steuerpflichtige durch die Fortschreibung im Jahr 2016 bereits oberhalb der Grenze von 50 000 € liegen und damit in 2016 nicht von der Reform betroffen sind.

Schaubild 4

Relative Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach EK-Klassen

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Über alle Klassen hinweg hat die 11-fache Erhöhung der Freigrenze (Reformstufe 1) den größten Entlastungseffekt, dies gilt sowohl für die Betrachtung der relativen als auch der absoluten Entlastungen. Gut 50% der betrachteten Steuerpflichtigen werden bereits durch den ersten Reformschritt vollständig entlastet.

5 Zusammenfassung

Die vorliegende Analyse zeigt die fiskalischen Effekte eines stufenweisen Abbaus des Solidaritätszuschlags. Die Stufen der Reform umfassen eine 11-fache Erhöhung der Freigrenzen des Solis im Jahr 2016, so dass in etwa die Einkünfte über 50 000 Euro befreit werden, die Senkung des regulären Zuschlagssatzes auf 2,5% im Jahr 2017 und die vollständige Abschaffung des Solis im Jahr 2020. Es werden jeweils die zusätzlichen Effekte der einzelnen Reformen in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt.

Ein Blick auf die Verteilung der relativen Steuerentlastungen über die einzelnen EK-Klassen zeigt, dass die erste Reformstufe vor allem positive Effekte für Steuerpflichtige mit einem Bruttojahreseinkommen bis 50 000 € (EK-Klasse zwei bis fünf) hat, da deren Einkünfte unterhalb der erhöhten Freigrenzen bei der Festsetzung des Solidaritätszuschlags liegen. Die betreffenden EK-Klassen zwei bis fünf decken gut 50% der beobachteten Steuerpflichtigen ab. Die zweite Stufe entlastet vor allem diejenigen, die vor der Reform mit dem vollen Beitragssatz (5,5%) belastet wurden, also vor allem die Bezieher hoher Einkommen. Die dritte Stufe entlastet residual alle EK-Klassen um die verbliebene Belastung. In Bezug auf die kumulierte Est- und Soli-Zahlung werden sämtliche EK-Klassen nach allen drei Reformstufen ähnlich stark mit 4 bis 5% entlastet (siehe Tabelle A9 im Anhang).

Insgesamt liegt das aus der Lohn- und Einkommensteuer simulierte Soli-Aufkommen in 2014 bei 12,6 Mrd. Euro; durch die erste Reformstufe würde das Aufkommen um 6,2 Mrd. Euro sinken. Die

zweite Reformstufe 2017 würde das Aufkommen um 4 Mrd. Euro mindern und die komplette Abschaffung würde 2020 das verbliebene Aufkommen von 4,4 Mrd. Euro auf null senken. Aufgrund der Fortschreibung bis 2020 und dem damit verbundenen steigenden Aufkommen ist die Summe der Entlastung größer als das ursprüngliche Aufkommen in 2014. Würde der Soli unverändert fortbestehen, würde sich das Aufkommen bis 2020 auf 16,1 Mrd. Euro erhöhen.

Literaturverzeichnis

- Bach, St. und B. Bartholmai (2000), Möglichkeiten zur Modellierung hoher Einkommen auf Grundlage der Einkommensteuerstatistik. DIW Diskussionspapier 212, Berlin.
- Bechara, P., Beimann, B. und T. Kasten (2012), Absenkung des Solidaritätszuschlags oder Abbau der kalten Progression? *Wirtschaftsdienst* 92(5): 326-331.
- BMF (2014a), Ergebnis der Steuerschätzung November 2014. online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerschaetzungen_und_Steuereinnahmen/Steuerschaetzung/2014-11-11-ergebnisse-145-sitzung-steuerschaetzung-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [05. Januar 2015]. Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- BMF (2014b), Monatsbericht des BMF. November 2014. online verfügbar: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2014/11/Downloads/monatsbericht_2014_11_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=6 [18. Dezember 2014]. Bundesministerium der Finanzen, Berlin.
- Braun, St. und R. Kambeck (1996), Reform der Einkommensteuer – Neugestaltung des Steuertarifs. Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge, Köln.
- Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2395).
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (1999), Solidaritätszuschlag 1991 NJW 2000, Beschluss vom 19. November 1999 – 2 BvR 1167/96.
- Buschle, N. (2009), Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) – Lohn- und Einkommensteuer 2004. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- FDP (2013), Bürgerprogramm 2013 - Programm der Freien Demokratischen Partei zur Bundestagswahl (FDP) 2013, beschlossen auf dem Bundesparteitag vom 4. bis 5. Mai 2013 in Nürnberg, online verfügbar: http://www.fdp.de/files/408/B_rgerprogramm_A5_Online_2013-07-23.pdf [18. Dezember 2014].
- Homburg, St. (2007), Allgemeine Steuerlehre. München: Franz Vahlen Verlag, 157-166.
- Kasten, T. (2013), Eine Diskussion mit vielen Missverständnissen. *ifo Schnelldienst* 18 (66): 10-12.
- Kordsmeyer, V. (2004), Die Einkommensteuerstatistik als Mikrodatenfile, in Merz, J. und M. Zwick (2004), MIKAS – Mikroanalysen und amtliche Statistik. *Statistik und Wissenschaft* 1: 157-166.
- Merz, J., D. Vorglimmer und M. Zwick (2004), Faktisch anonymisiertes Mikrodatenfile der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998. *Wirtschaft und Statistik* 10: 1079-1091.
- Merz, J. und M. Zwick (2001), Über die Analyse hoher Einkommen mit der Einkommensteuerstatistik – Eine methodische Erläuterung zum Gutachten „Hohe Einkommen, ihre Struktur und Verteilung“ zum ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. *Wirtschaft und Statistik* 7: 513-523.
- RWI (Hrsg.) (2015), Dokumentation des RWI ESt-Mikrosimulationsmodells, RWI Materialien, Essen, erscheint demnächst.
- RWI (Hrsg.) (2013), Simulation eines schrittweise auslaufenden Solidaritätszuschlags, Forschungsvorhaben im Auftrag der FDP Bundestagsfraktion, Endbericht. RWI Projektberichte, Essen.
- Solidaritätszuschlagsgesetz (SolzG) 1995, in der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), §§ 1, 3 und 4.
- Statistisches Bundesamt (2007), FAST 2001: Neue Mikrodaten der Einkommensteuerstatistik als Scientific Use File verfügbar. Pressemitteilung vom 17. Juli 2007, online verfügbar: <http://www.destatis.de> [15. Juli 2009]. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Schwabbacher, W. (2013), Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) – Lohn- und Einkommensteuer 2007, online verfügbar: http://www.forschungsdatenzentrum.de/bestand/lest/suf/2007/fdz_fast2007_suf_anonymisierungskonzeption.pdf [28. Januar 2014]. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
- Die Welt (2013), Ex-Verfassungsrichter Papier hält Soli-Fortführung für rechtlich problematisch, Politik Kompakt, Erschienen am 24. Januar 2015.

Anhang

Tabelle A1
Übersicht über die Dezilsgrenzen des Gesamtbetrags der Einkünfte
 in €

| Dezil | Gesamtbetrag der Einkünfte | | Gew. Durchschnitt |
|-------|----------------------------|--------|-------------------|
| | von... | bis... | |
| 1 | <1 877 | | -60 |
| 2 | 1 877 | 6 015 | 3 719 |
| 3 | 6 015 | 11 814 | 8 967 |
| 4 | 11 814 | 18 197 | 14 884 |
| 5 | 18 197 | 25 129 | 21 668 |
| 6 | 25 129 | 32 142 | 28 636 |
| 7 | 32 142 | 40 034 | 35 955 |
| 8 | 40 034 | 51 263 | 45 221 |
| 9 | 51 263 | 72 127 | 60 282 |
| 10 | >72 127 | | 122 084 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A2
Soli-Zahlungen nach Dezilen im Status-Quo in den Reformjahren
 in €

| Dezil | Soli 2016 | Soli 2017 | Soli 2020 |
|--------------|-----------|-----------|-----------|
| 1 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | 0 | 0 | 0 |
| 3 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | 26 | 32 | 49 |
| 5 | 95 | 103 | 124 |
| 6 | 162 | 174 | 212 |
| 7 | 241 | 258 | 307 |
| 8 | 349 | 377 | 461 |
| 9 | 560 | 596 | 701 |
| 10 | 1 819 | 1 904 | 2 157 |
| Durchschnitt | 325 | 344 | 401 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A3
Absolute Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach Dezilen
 in €

| Dezil | Entlastung Reform 2016 | Entlastung Reform 2017 | Entlastung Reform 2020 |
|--------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 1 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | 0 | 0 | 0 |
| 3 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | 26 | 0 | 0 |
| 5 | 95 | 0 | 0 |
| 6 | 162 | 0 | 0 |
| 7 | 241 | 0 | 1 |
| 8 | 321 | 11 | 93 |
| 9 | 315 | 141 | 153 |
| 10 | 438 | 779 | 828 |
| Durchschnitt | 160 | 93 | 107 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-ESst-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A4
Relative Entlastungen durch die einzelnen Reformschritte nach Dezilen
 in %

| Dezil | Entlastung Reform 2016 | Entlastung Reform 2017 | Entlastung Reform 2020 |
|--------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| 1 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | 0 | 0 | 0 |
| 3 | 0 | 0 | 0 |
| 4 | 100 | 0 | 0 |
| 5 | 100 | 0 | 0 |
| 6 | 100 | 0 | 0 |
| 7 | 100 | 0 | 0 |
| 8 | 92 | 3 | 20 |
| 9 | 56 | 24 | 22 |
| 10 | 24 | 41 | 38 |
| Durchschnitt | 49 | 29 | 27 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-ESst-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A5

Absolute Entlastungen der Reformstufen I und II im Jahr 2017

| GdE in Tsd. € | Reform I | Reform II | Reform I + II |
|---------------|----------|-----------|---------------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 33 | 0 | 33 |
| 20-30 | 135 | 0 | 135 |
| 30-40 | 245 | 0 | 245 |
| 40-50 | 331 | 6 | 337 |
| 50-60 | 275 | 116 | 391 |
| 60-70 | 367 | 157 | 524 |
| 70-80 | 521 | 165 | 686 |
| 80-90 | 682 | 176 | 858 |
| 90-100 | 748 | 210 | 958 |
| 100-110 | 577 | 367 | 944 |
| 110-120 | 260 | 694 | 954 |
| >120 | 14 | 2 107 | 2 121 |
| Durchschnitt | 165 | 93 | 258 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-ESt-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A6

Absolute Entlastungen der Reformstufen I bis III im Jahr 2020

| GdE in Tsd. € | Reform I | Reform II | Reform III | Reform I-III |
|---------------|----------|-----------|------------|--------------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 47 | 0 | 0 | 47 |
| 20-30 | 164 | 0 | 0 | 164 |
| 30-40 | 292 | 0 | 1 | 292 |
| 40-50 | 320 | 43 | 87 | 451 |
| 50-60 | 286 | 173 | 153 | 611 |
| 60-70 | 435 | 183 | 153 | 771 |
| 70-80 | 616 | 186 | 157 | 959 |
| 80-90 | 736 | 207 | 232 | 1176 |
| 90-100 | 608 | 344 | 458 | 1 410 |
| 100-110 | 282 | 668 | 705 | 1 655 |
| 110-120 | 66 | 986 | 865 | 1916 |
| >120 | 2 | 2 362 | 1 970 | 4 334 |
| Durchschnitt | 177 | 116 | 107 | 401 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-ESt-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A7
Relative Entlastungen der Reformstufen I und II im Jahr 2017
in %

| GdE in Tsd. € | Reform I | Reform II | Reform I & II |
|---------------|----------|-----------|---------------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 100 | 0 | 100 |
| 20-30 | 100 | 0 | 100 |
| 30-40 | 100 | 0 | 100 |
| 40-50 | 90 | 2 | 92 |
| 50-60 | 53 | 22 | 76 |
| 60-70 | 56 | 24 | 80 |
| 70-80 | 63 | 20 | 83 |
| 80-90 | 67 | 17 | 85 |
| 90-100 | 61 | 17 | 79 |
| 100-110 | 40 | 26 | 66 |
| 110-120 | 16 | 42 | 57 |
| >120 | 0 | 54 | 55 |
| Durchschnitt | 48 | 27 | 75 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A8
Relative Entlastungen der Reformstufen I bis III im Jahr 2020
in %

| GdE in Tsd. € | Reform I | Reform II | Reform III | Reform I-III |
|---------------|----------|-----------|------------|--------------|
| 0 - 10 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10-20 | 100 | 0 | 0 | 100 |
| 20-30 | 100 | 0 | 0 | 100 |
| 30-40 | 100 | 0 | 0 | 100 |
| 40-50 | 71 | 10 | 19 | 100 |
| 50-60 | 47 | 28 | 25 | 100 |
| 60-70 | 56 | 24 | 20 | 100 |
| 70-80 | 64 | 19 | 16 | 100 |
| 80-90 | 63 | 18 | 20 | 100 |
| 90-100 | 43 | 24 | 32 | 100 |
| 100-110 | 17 | 40 | 43 | 100 |
| 110-120 | 3 | 51 | 45 | 100 |
| >120 | 0 | 55 | 45 | 100 |
| Durchschnitt | 44 | 29 | 27 | 100 |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-EST-Mikrosimulationsmodells.

Tabelle A9
Steuerliche Einkommensentlastung der Soli-Reform
 in Euro

| Klasse (in Tausend) | Entlastung nach Reform 2020 | Est-und Soli-Zahlungen 2020 | relative Einkommensentlastung |
|------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| 0 - 10 | 0 | 24 | 0% |
| 10-20 | 47 | 1 288 | 4% |
| 20-30 | 164 | 3 767 | 4% |
| 30-40 | 292 | 6 548 | 4% |
| 40-50 | 451 | 9 963 | 5% |
| 50-60 | 611 | 13 352 | 5% |
| 60-70 | 771 | 16 658 | 5% |
| 70-80 | 959 | 20 376 | 5% |
| 80-90 | 1 176 | 24 564 | 5% |
| 90-100 | 1 410 | 29 082 | 5% |
| 100-110 | 1 655 | 33 745 | 5% |
| 110-120 | 1 916 | 38 679 | 5% |
| >120 | 4 334 | 83 366 | 5% |
| Durchschnitt | 401 | 8 431 | 5% |

Eigene Berechnungen mit Hilfe des RWI-ESt-Mikrosimulationsmodells.